Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08 Februar 2023 Seite 1 von 3

Über die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster - Dezernate 21 -

Aktenzeichen 513-26.11.01-000009-2023-001688 bei Antwort bitte angeben

An die Ausländerbehörden/Zentralen Ausländerbehörden Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

RR Schmedt Telefon 0211 837-2140 Telefax 0211 837-2200

nes.schmedt@mkjfgfi.nrw.de

nachrichtlich:

Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements in Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen Landkreistag Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht

- Anlagen: 1.) Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 23.12.2022 zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts mit ergänzenden Hinweisen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.02.2023 samt Merkblatt
 - Kontaktliste der Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements
 - 3.) Beispielhafter Mustertext für die Abgabe des Bekenntnisses zur Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung
 - 4.) Informationsschreiben an die Fachverfahrenshersteller

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-2000 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkjfgfi.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Dezember 2022 ist das "Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts" im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es trat am 31. Dezember 2022 in Kraft (BGBI. Teil 1 Nr. 57, S. 2847). Es gilt befristet Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 706, 709 (HST Stadttor) 707 (HST Wupperstraße)

Seite 2 von 3

für drei Jahre. Der sogenannte Chanen-Aufenthalt eröffnet für Personen im Duldungsstatus die Möglichkeit, während der Inhaberschaft einer befristeten Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für ein weiteres Bleiberecht zu schaffen. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) verfolgt entsprechend das Ziel, den bundesgesetzlichen Spielraum von § 104c AufenthG zu nutzen, damit das Instrument des Chancen-Aufenthalts in Nordrhein-Westfalen einen Beitrag leistet, (Langzeit-)Geduldeten, die Integrationsleistungen vollbracht haben, eine Bleibeperspektive aufzuzeigen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit ergänzenden Hinweisen des MKJFGFI. Nur die ergänzte Textfassung der Anwendungshinweise ist verbindlich. Das den Anwendungshinweisen selbst beigefügte Merkblatt dient zur Unterstützung bei der individuellen Beratung nach § 104c Abs. 4 AufenthG. Die uns inzwischen vorliegenden Übersetzungen des Merkblattes werden wir Ihnen umgehend zur Verfügung stellen.

Des Weiteren planen wir von Seiten des MKJFGFI, den Dialog mit Ihnen zu dem Thema Chancen-Aufenthaltsrecht kontinuierlich fortzusetzen. Vor diesem Hintergrund danke ich Ihnen für Ihre Beiträge zu unser Abfrage von Themen für Anwendungshinweise vom 8. Dezember 2022, die – sofern möglich – in die erste Version der Anwendungshinweise eingearbeitet worden sind. Bezüglich der Fragen, die jetzt noch keine Berücksichtigung finden konnten, prüfen wir, in welcher Form wir Ihnen eine Rückmeldung übermitteln können.

In einem nächsten Schritt werden wir – neben der allgemeinen Dienstbesprechung am 2. März 2023 – zusätzlich in allen fünf Regierungsbezirken im Frühjahr 2023 gesonderte Dienstbesprechungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht anbieten. Die Erkenntnisse bzw. Praxiserfahrungen aus den ersten Monaten der Gültigkeit von § 104c AufenthG werden sodann die Grundlage für eine zweite Version der Anwendungshinweise bilden. Bezüglich der Terminplanungen werden wir Sie in Abstimmung mit den Bezirksregierungen frühzeitig informieren.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nahm der Bundesgesetzgeber auch Änderungen an den §§ 25a, 25b AufenthG

vor. Entsprechend wird das MKJFGFI die einschlägigen Landeserlassregelungen aktualisieren und im Anschluss veröffentlichen.

Abschließend weise ich auf die Ziffer 3 Absatz 1 meines Erlasses vom 15. Juli 2022 (Gz.: 513-2022-0007083) nochmal hin.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Holzberg